

Ergänzungsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	18.02.2021

Abschluss einer Planungsvereinbarung für den möglichen Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die EÜ Lamersberg

Sachverhalt:

In der o.g. Angelegenheit wurde am 11.02.2021 zur Klärung der Fakten und des weiteren Vorgehens noch ein Abstimmungsgespräch mit der DB mit folgendem Ergebnis geführt:

Nach den selbst vorgenommenen Variantenuntersuchungen ist nunmehr auch die DB zu dem Ergebnis gelangt, dass die Herstellung der Überführung mit einem Rahmenquerschnitt die wirtschaftlichere Variante gegenüber der Beibehaltung des bisherigen Rundbogens sei. Hinsichtlich der Durchfahrtshöhe würde man – ohne eine Vereinbarung mit der Stadt – ebenfalls die wirtschaftlichste Variante wählen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit läge diese dann jedoch nicht bei 3,80 m sondern darunter. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass sich im Vergleich zur bisherigen Situation die Nutzbarkeit der Straße verbessert und somit für die Stadt als Straßenbaulastträger ein Vorteil entsteht.

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) sieht in einem solchen Fall den Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vor. In dieser würde u.a. geregelt, dass die Stadt den auf den Straßenbaulastträger entfallenden Anteil an der Gesamtmaßnahme zu tragen hat. Sollte die Stadt zum Abschluss der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung nicht bereit sein, könnte die Bahn diese durch das Eisenbahnbundesamt anordnen lassen (§ 6 EBKrG). Das Gesetz geht weiter davon aus, dass der Straßenbaulastträger eine Änderung zu seinem Vorteil „hätte verlangen müssen“ und damit auch verpflichtet ist, den daraus entstehenden Vorteil in einem solchen Fall finanziell auszugleichen (§ 12 EBKrG).

Nach Prüfung durch die Verwaltung ist nach dieser Faktenlage eine finanzielle Beteiligung der Stadt an dem Vorhaben der DB daher unvermeidlich. Aus Sicht der Verwaltung wird daher unter dem Vorbehalt einer juristischen Überprüfung der Abschluss einer Planungsvereinbarung als Vorstufe der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung empfohlen.

Ohne den Abschluss einer Planungsvereinbarung hätte die Stadt keine Möglichkeiten Einfluss auf die Durchfahrtshöhe des neuen Bauwerks zu nehmen. Im Ergebnis entstünde dann zwar eine städtische Kostenbeteiligung für den theoretischen Vorteil einer neu gestalteten Durchfahrt mit einer Höhe von z.B. 3,00 m, der eigentlich gewünschte tatsächliche Vorteil einer langfristig gesicherten Nutzbarkeit durch den Busverkehr und die Feuerwehr bei einer Durchfahrtshöhe von 3,80 m wäre jedoch nicht erreicht.

Auch für die Bahn ist es aus Gründen der Planungssicherheit und der Einhaltung des Zeitplans wichtig, zeitnah eine Planungsvereinbarung abzuschließen um die Rahmenbedingungen des

zu planenden Bauwerks (Rahmenbauwerk, lichte Höhe von 3,80 m, verbreiteter Überbau, Beibehaltung der Durchfahrtsbreite) gemeinsam zu fixieren. Neben der Sicherheit für beide Beteiligten hätte die Stadt auch umfassenden Zugriff auf die notwendigen Unterlagen um frühzeitig eine Landesförderung zu beantragen.

Entgegen der ursprünglichen Vorlage ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt auch keine finanzielle Verpflichtung für die Stadt, da die Planungskosten erst über die später zu schließende Eisenbahnkreuzungsvereinbarung abgerechnet würden. Haushaltsmittel bzw. notwendige Verpflichtungsermächtigungen wären daher erst im Haushalt für 2022 bereit zu stellen.

Bezüglich der zu erwartenden Kosten hat die DB noch einmal betont, dass die bereits mitgeteilten Zahlen zur finanziellen Beteiligung der Stadt zwar naturgemäß nur Schätzungen seien, weil die tatsächlichen Baukosten noch nicht feststehen. Was den derzeitigen Planungsstand beträfe wären diese aber schon verlässlich. Ausgehend von Gesamtkosten von ca. 4.370.000 € (netto) läge der auf die Stadt entfallende Kostenanteil von 45 % bei ca. 2.007.000 €. Die DB Netz AG muss wiederum einen Ablösebetrag von ca. 1.497.000 € an die Stadt zahlen, da die Erhaltungsaufwendungen gegenüber dem bisherigen Bauwerk deutlich geringer sind. Im Ergebnis ergibt sich derzeit eine zu erwartende finanzielle Beteiligung der Stadt von ca. 510.000 € netto bzw. ca. 607.000 € brutto (bei 19 % MwSt.).

Der Abschluss der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung würde zu gegebener Zeit dann den Gremien zur Beratung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

unverändert (s. Vorlage)

Finanzierung:

Die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Ausgabe ist nicht mehr erforderlich (s.o.)

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Nilles, 02451 - 629 228)